Gesetze und Gerichte

*Winfried **Möller**, Staufenberg*

Geltendmachung von Hilfe zur Erziehung durch Amtsvormund

OVG Hamburg, Beschluss vom 22.11.2023, 4 So 59/23, openjur.de

Nach § 55 Abs. 1 SGB VIIII wird das Jugendamt Vormund[1] in den durch das BGB vorgesehenen Fällen. Gemäß Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift überträgt es die Ausübung der Aufgaben der Vormundschaft einzelnen seiner Bediensteten. Diese sind nach Abs. 4 Satz 2 »in dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen«.

In dem sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe befassenden vorliegenden Beschluss geht es in der Sache im Wesentlichen um die Frage, ob ein Amtsvormund befugt ist, gegen das »eigene« Jugendamt Hilfe zur Erziehung für seine Mündel außergerichtlich wie gerichtlich geltend zu machen.

I. Sachverhalt

Die Klägerin des zugrunde liegenden Hauptsacheverfahrens ist Vormund zweier 2007 und 2009 geborener Kinder, die mit ihrem mittlerweile volljährigen Bruder und ihrem Großvater in Hamburg leben.

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg richtete mit einstweiliger Anordnung vom 30. September 2020 nach §§ 1779, 1791b BGB eine Amtsvormundschaft zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Harburg, Fachamt Jugend- und Familienhilfe (im Folgenden: Jugendamt), ein und bestätigte diese mit Beschluss vom 30. November 2020. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 übertrug das Jugendamt Frau V., der Klägerin im vorliegenden Verfahren, die Ausübung dieser Aufgaben nach § 55 Abs. 2 SGB VIII für die beiden Kinder.

Seit November 2020 gewährte die Beklagte, die Freie und Hansestadt Hamburg, den Kindern fortlaufend Hilfe zur Erziehung in Form von sozialpädagogischer Familienhilfe nach § 31 SGB VIII.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 beantragte Frau V. als Amtsvormund für die Kinder eine ergänzende Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33, 39 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege durch den im Haushalt lebenden Bruder.

Am 23. November 2020 (dieses Datum ist zwar in der Entscheidung angegeben, richtig dürfte aufgrund der zeitlichen Abläufe aber der 23. November 2022 sein) hat Frau V. als Amtsvormund unter der Anschrift des Jugendamtes Klage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verpflichten, den Mündeln Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege durch ihren im Haushalt lebenden Bruder rückwirkend ab dem 19. Oktober 2022 zu gewähren.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2023 hat der Amtsvormund als Vertreter seiner Mündel die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt R. beantragt.

Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 21. Juli 2023 abgelehnt. Zur Begründung hat es unter anderem ausgeführt: Die beabsichtigte Rechtsverfolgung der Kläger (der Kinder A. und B.) biete voraussichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Beklagte dürfte die Bewilligung einer Vollzeitpfle-

1 Die weiteren Möglichkeiten der Bestellung als Beistand oder Pfleger sind im vorliegenden Fall irrelevant. Auf sie wird deshalb nicht eingegangen.

ge nach §§ 27, 33 SGB VIII zu Recht abgelehnt haben. Die Voraussetzungen für die Einsetzung des Bruders als Pflegeperson nach § 33 SGB VIII lägen nicht vor. Er könne als Pflegeperson auch keine geeignete Hilfe sein. Auch seien die notwendigen Unterlagen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unvollständig. Für keinen der beiden Kläger sei eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben worden. Die Leistungsbescheide des Sozialamtes beziehungsweise der Arbeitsagentur seien unvollständig. Der Beschluss ist dem Vormund am 26. Juli 2023 zugestellt worden.

Hiergegen hat Frau V. als Amtsvormund Beschwerde eingelegt. Dieser hat das Verwaltungsgericht, wozu es befugt gewesen wäre, nicht abgeholfen. Allerdings hat es das Rubrum dahingehend berichtigt, dass Klägerin die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt Harburg, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, sei.

Danach wären also sowohl Klägerin als auch Beklagte die Freie und Hansestadt Hamburg.

II. Entscheidungsgründe

Das OVG Hamburg hat die Beschwerde des Amtsvormunds für zulässig, aber unbegründet gehalten und dazu ausgeführt:

> »Frau V. ist als Amtsvormund durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beschwert. Als Amtsvormund ist sie hier gesetzliche Vertreterin der minderjährigen Kinder A. und B., insoweit aktiv legitimiert und klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO. Dies ergibt die Auslegung des Klageantrags der Klägerin nach § 88 VwGO und des bereits im Schriftsatz vom 22. November 2022 geäußerten Begehrens, die Beklagte zu verpflichten, ihren Mündeln Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII in Form der Vollzeitpflege durch ihren Bruder C. zu gewähren. Die Klägerin kann als Vormund nach § 55 SGB VIII und als Vertreterin des Bezirksamtes Hamburg-Harburg, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, einen solchen Anspruch gegenüber der Beklagten gerichtlich geltend machen, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen und im Fall der Ablehnung ein Rechtsmittel einlegen. Denn insoweit kann sie Inhaberin eines möglichen Anspruchs sein: Der hier geltend gemachte Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII steht, wie das Verwaltungsgericht im Beschluss vom 29. August 2023 zu Recht ausgeführt hat, nicht den hilfebedürftigen Kindern, sondern nach § 27 Abs. 1 SGB VIII dem Personensorgeberechtigten zu. Dieser ist selbst anspruchs- bzw. leistungsberechtigt. Die Klägerin ist als Vormund die Personensorgeberechtigte der Kinder. Das Amtsgericht Hamburg-Harburg hat mit einstweiliger Anordnung vom 30. September 2020 (637 F 127/20) eine Amtsvormundschaft zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 1791b BGB a. F. eingerichtet und diese mit Beschluss vom 30. November 2020 bestätigt. Vormund ist danach die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Harburg, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Amtsvormundschaften/Beistandschaft. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 übertrug das Bezirksamt Hamburg-Harburg, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Frau V. die Ausübung dieser Obliegenheiten nach § 55 Abs. 2 SGB VIII. Durch die Übertragung der Vormundschaft wird nach § 55 Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt als – nicht rechtsfähige Behörde – Legalvertreter und Amtsvormund und nicht die kommunale Gebietskörperschaft als juristische Person, aber grundsätzlich auch nicht der einzelne Beamte oder Angestellte, dem nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben des Klägers oder Vormunds übertragen wird. Aus § 1793 Abs. 1 BGB ergibt sich, dass die gesetzliche Vertretungsbefugnis, die dem Bediensteten oder Angestellten hier in dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen, der

durch das SGB VIII bestimmt ist, übertragen wird, keinesfalls die einzige Funktion des Jugendamtes als Amtsvormund ist, sondern dieses vielmehr das Recht hat, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. […] Allerdings vermittelt § 55 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SGB VIII dem Bediensteten, auf den die Ausübung der Vormundschaftsaufgaben übertragen wird, eine stärkere Stellung als die normalerweise durch die innerbehördliche Geschäftsverteilung begründete Sachbearbeitungszuständigkeit. Die Übertragung auf einen konkreten Bediensteten soll in dem hier zu beurteilenden, durch das SGB VIII bestimmten Zusammenhang eine persönliche und individuelle Betreuung des Mündels gewährleisten. Daher sind die Aufgaben des Amtsvormunds von dem Bediensteten des Jugendamtes, dem sie übertragen wurden, grundsätzlich selbst wahrzunehmen; der Bedienstete ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ausschließlich dem Interesse des Mündels verpflichtet und verfügt über einen eigenen Beurteilungsspielraum, in dessen Grenzen er Weisungen der Leitung des Jugendamtes nicht entgegenzunehmen braucht. […]

Daraus folgt, dass der Bedienstete in dem hier maßgeblichen Zusammenhang von Hilfe zur Erziehung die Aufgaben des Vormunds konkret wahrnimmt. Erklärungen des Beamten/Angestellten sind einerseits solche des Mündels als Vertretenem und andererseits solche des Jugendamtes als Amtsvormund. Dieser ist zu Verfahrenshandlungen befugt. Insbesondere der Wortlaut des § 55 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, wonach der Bedienstete der gesetzliche Vertreter des Kindes – in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang der Personensorge und von Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII – ist, stützt das Verständnis, dass der Bedienstete berechtigt und verpflichtet ist, die sich aus dem Amt ergebenden Aufgaben tatsächlich wahrzunehmen. Insoweit gilt eine gesetzliche Vertretungsmacht durch den Bediensteten, der nicht lediglich im Auftrag des Jugendamtes handelt, sondern in Ausübung der mit der Vormundschaft verbundenen Befugnisse.

In dem hier relevanten Umfang der begehrten Hilfe zur Erziehung, für die der Personensorgeberechtigte anspruchsberechtigt ist, kann Frau V. als Amtsvormund nach § 55 Abs. 1, 4 SGB VIII mögliche Ansprüche für ihre minderjährigen Mündel auch gerichtlich geltend machen. Daher ist das Rubrum der Streitsache zu ändern.

Im Fall einer ablehnenden Entscheidung, wie hier der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Beschluss vom 21. Juli 2023, den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die anhängige Klage unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt R. abzulehnen, ist sie beschwert und kann daher als Amtsvormund Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einlegen.«

In der Sache hatte die Beschwerde keinen Erfolg. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt unter anderem voraus, dass eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann.

Dazu heißt es in der Entscheidung:

»Bisher hat die Klägerin als Vormund nicht nachgewiesen, dass ihre Mündel die sich aus der Klage ergebenden Kosten nicht tragen können. Bei gesetzlicher oder gewillkürter Vertretung der Partei entscheiden ähnlich wie in Verfahren von Parteien kraft Amtes entsprechend § 116 Satz 1 ZPO die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vertretenen. Ist ein Vormund als gesetzlicher Vertreter des Mündels an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, folgt daraus, dass bei der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH/VKH grundsätzlich auf

die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes abzustellen ist.«

III. Stellungnahme

Der Beschluss des OVG Hamburg betrifft zwei über den Einzelfall hinausgehende Fragen.

1. Kann ein Amtsvormund Ansprüche gegen das (»eigene«) Jugendamt, das ihm die Ausübung der Aufgaben des Vormunds übertragen hat, im eigenen Namen geltend machen?

Insoweit kommt die Entscheidung zu dem richtigen Ergebnis, dass dies, jedenfalls soweit ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Rede steht, zulässig ist. Allerdings sind die vorstehend im Wesentlichen wiedergegebenen wortreichen Ausführungen des Gerichts eher geeignet, das Ergebnis zu verunklaren, denn es konsistent zu begründen.

Mit der Klage, für die im vorliegenden Verfahren Prozesskostenhilfe begehrt wird, macht die Amtsvormündin einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII geltend. Dabei handelt es sich eindeutig um einen Anspruch, der ausschließlich Personensorgeberechtigten zusteht (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII: »Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe [Hilfe zur Erziehung], wenn […]«). Inhaber des geltend gemachten Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII sind nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ausschließlich die Personensorgeberechtigten.

Zwar konstatiert auch das OVG Hamburg: »Die Klägerin ist als Vormund die Personensorgeberechtigte der Kinder.« Es lässt es allerdings mit dieser ebenso eindeutigen wie richtigen Feststellung nicht sein Bewenden haben, sondern befasst sich im Weiteren mit der Stellung der mit der Ausübung der Aufgaben der Amtsvormundschaft beauftragten Bediensteten.

Der Grund für diese Unklarheit scheint darin zu liegen, dass das Gericht die Amtsvormundschaft zunächst auf die gesetzliche Vertretung reduziert, um sodann umständlich darlegen zu müssen, dass diese sich nicht darin erschöpft. Dabei hat es mit § 1793 Abs. 1 BGB alte Fassung (a. F.) durchaus den Schlüssel in der Hand. Danach hatte der Vormund »das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten«. Damit war klargestellt, dass die Vertretung nur ein Aspekt der Personensorge ist.

Seit dem 1. Januar 2023 bestimmt § 55 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, dass der Bedienstete im Rahmen der Übertragung gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen ist. Nach Satz 3 der Vorschrift hat er den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung unter anderem nach Maßgabe des § 1795 Abs. 1 BGB persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

Danach ist es eindeutig, dass die Ausübung der Personensorge durch den Amtsvormund auch die Befugnis zur Beantragung und im Fall der Ablehnung zur gerichtlichen Geltendmachung von Hilfe zur Erziehung gehören kann.

Der Entscheidung des OVG wurde an anderer Stelle entgegengehalten, es setze sich nicht mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts[2] auseinander, nach der das Jugendamt »den Anspruch auf öffentliche Hilfen im Weigerungsfalle nicht gegen sich selbst im Gerichtswege durchsetzen« könne, was diese allerdings nur beiläufig festgestellt und unter Hinweis auf das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sofort wieder relativiert hat.

Nach richtiger Sichtweise handelt es sich bei der Übertragung von Aufgaben der Vormundschaft auf einzelne Bedienstete um eine Art von Ausgliederung von Befugnissen, die zu solchen »In-sich-Prozessen« führen können.

2 BVerfG, Beschluss vom 24.3.2014, 1 BVR 160/14, Rn. 52.

Sie sind das Ergebnis gesetzgeberischer Entscheidung, bestimmte Zuständigkeiten beim Jugendamt auch in Kollisionsfällen zu konzentrieren.

Dass der Gesetzgeber dies sehr wohl zur Kenntnis genommen hat, belegt § 55 Abs. 5 SGB VIII, nach dem die Aufgaben der Vormundschaft »funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen« sind. Die Problematik ist im Übrigen aus dem Recht der vorläufigen Inobhutnahme bekannt. Auch dort tritt das Jugendamt als Inobhutnahmebehörde und Vertretung der Betroffenen auf und wird auf organisatorische Vorkehrungen verwiesen.[3] Dass das strukturelle Problem mit einer »funktionellen, organisatorischen und personellen« Trennung zu lösen ist, muss bezweifelt werden. Nicht umsonst wird in der Literatur die Frage bestehender Weisungsbefugnisse der Jugendamtsleitung umfänglich diskutiert.

2. Auf wessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Konstellationen wie der vorliegenden abzustellen?

Das OVG Hamburg geht davon aus, dass die Verhältnisse der Kinder entscheidend sind. Es befindet sich damit in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur. Das überzeugt gleichwohl nicht. Es handelt sich eben nicht darum, dass der Anspruch »eines Vertretenen«, also der Kinder, geltend gemacht wird, sondern ein solcher der Vormündin als Personensorgeberechtigter (§ 27 SGB VIII, siehe oben). Mithin ist auf deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allerdings nicht als Privatperson, sondern als Amtsträgerin abzustellen. Eine »Kostenarmut« erscheint damit ausgeschlossen, vielmehr verlagert sich die Problematik auf die Beauftragung eines Rechtsanwalts und die Übernahme der Gebühren, die, soweit der Amtsvormund eine Beauftragung für erforderlich hält, vom Jugendamt als Anstellungsbehörde des Amtsvormunds zu tragen sind. ❑

Prof. i. R. Dr. Winfried Möller
Pfingstkopfweg 32
35460 Staufenberg
winfried.moeller@unitybox.de

3 Vgl. dazu PK-SGB VIII-Möller, § 42a Rn. 38 ff.